

Amtliche Mitteilung

15.02.2022

**Ergänzungsordnung während der Coronapandemie zur
Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung
der Fachhochschule Dortmund**

**Ergänzungsordnung während der Coronapandemie zur
Geschäftsordnung der
Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Dortmund
Vom 15.02.2022**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 17, 22 a, 82 a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG vom 16.09.2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2021 (GV. NRW. S. 1179), der Corona- Epidemie- Hochschulverordnung (CEHVO) (GV. NRW. S. 1245) in Verbindung mit §§ 18, 19, 20 Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr.61 vom 15.06.2015) verabschiedet die Hochschulwahlversammlung für die Zeit der pandemiebedingten Ausnahmesituation folgende Ordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

- (1) Diese Ordnung ergänzt die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung. Die folgenden Bestimmungen gehen der Geschäftsordnung im Zweifel vor.
- (2) Die Bestimmungen gelten mit Beschluss der Hochschulwahlversammlung auf Grundlage der Corona- Epidemie- Hochschulverordnung (CEHVO). Die Geltungsdauer entspricht der Geltung der CEHVO. Soweit die CEHVO über den 01.04.2022 hinaus verlängert oder durch eine entsprechende Verordnung oder ein entsprechendes Gesetz ersetzt wird, gilt diese Ausnahmeordnung fort.

§ 2 Sitzungen der Hochschulwahlversammlung

- (1) Die Sitzungen können statt in Präsenz auch in elektronischer Kommunikation oder als hybride Sitzung (Präsenz und elektronische Kommunikation) stattfinden. Die/ der Vorsitzende entscheidet über die Sitzungsform und teilt dies in der Einladung mit. Über das Verfahren und die eingesetzten Mittel für Abstimmungen, Wahlen und Abwahlen entscheidet die/ der Vorsitzende.
- (2) Bei einer Sitzung in elektronischer Kommunikation oder bei einer hybriden Sitzung zählt die Teilnahme über elektronische Wege als persönliche Anwesenheit.
- (3) Für die öffentlichen Teile einer elektronischen Sitzung ist die Sitzung allgemein zugänglich. Für den nichtöffentlichen Teil werden Nichtmitglieder ausgeschlossen. Dies bezieht sich nicht auf Verwaltungsmitarbeiter*innen, die die Hochschulwahlversammlung organisatorisch unterstützen.
- (4) Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation können Wahlen in elektronischer Form unter Wahrung der Wahlgrundsätze durchgeführt werden.

§ 3 Findungskommission

Die Sitzungen der Findungskommission können in elektronischer Kommunikation oder als hybride Sitzung (Präsenz und elektronische Kommunikation) stattfinden. Die/ der Vorsitzende entscheidet über die Sitzungsform und teilt dies in der Einladung mit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Dortmund vom 26.01.2022.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 15.02.2022

Prof. Dr. Wilhelm Schwick
Rektor der Fachhochschule Dortmund